

ARBEITSHILFE BETREFFEND WAG REVISION

(Arbeitshilfe zur Erleichterung der 2. Lesung im Kantonsrat betreffend das Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG)

Die Anträge des Regierungsrates zur Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, bzw. zur Änderung des Gemeindegesetzes (GG) gemäss Vorlage Nr. 1300.17 - 12177 werden in dieser Arbeitshilfe wie folgt zusammengefasst:

§ 30 Absatz 4

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates beginnt mit Beginn der Wintersession des Ständerates.

§ 70 Ziffer 1

Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 wird wie folgt geändert:

§ 64 Absatz 2

² Organe der Einwohnergemeinden sind:

§ 64 Absatz 2 Ziffer 6

6. die Angestellten.

§ 65

Wahlen

Die Organe, die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden, bestimmt die Kantonsverfassung (§ 78 Abs. 1 Kantonsverfassung).

§ 84 Absatz 2 Satz 2

² ... die Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat stellt den Gemeindegemeinschafter an, sofern diese Befugnis nicht durch Gemeindebeschluss dem Grossen Gemeinderat zugewiesen ist.

§ 73 Satz 2

... § 34 der Kantonsverfassung. Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes. Es tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.